

# RS Vwgh 1965/3/26 1732/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1965

## Index

67 Versorgungsrecht

## Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

## Rechtssatz

Bei der Einschätzung nach § 8 KOVG 1957 wird eine vollkommene soziale Gleichwertigkeit der Berufe nicht gefordert. Es genügt, daß der für die Einschätzung herangezogene Beruf dem erlernten oder sozial höchsten Beruf zumindest annähernd gleichwertig ist. Bei der Einschätzung nach Paragraph 8, KOVG 1957 wird eine vollkommene soziale Gleichwertigkeit der Berufe nicht gefordert. Es genügt, daß der für die Einschätzung herangezogene Beruf dem erlernten oder sozial höchsten Beruf zumindest annähernd gleichwertig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964001732.X01

## Im RIS seit

08.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>